

Kloten, Zürich und Winterthur, 17. August 1998

KR-Nr. 278/1998

**M O T I O N** von Peter Reinhard (EVP, Kloten), Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur)

betreffend Öffentlichkeit des Steuerregisters

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) auf den 1. Januar 1999 die Öffentlichkeit des Steuerregisters wie bisher uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Dazu ist § 122 StG (neurechtlich) entsprechend zu ändern.

Peter Reinhard  
Dr. Rudolf Aeschbacher  
Hans Fahrni

Begründung:

Laut § 83 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 können die Gemeinden einen Ausweis über Einkommen und Vermögen (oder Ertrag und Kapital) der Steuerpflichtigen ausstellen, wobei auf die letzte rechtskräftige Einschätzung oder auf die letzte Steuererklärung abgestellt wird. Diese allgemeine Zugänglichkeit der Steuerdaten hat das Bundesgericht mit Urteil 2P.259/1997 vom 15. Mai 1998 bestätigt.

Die Neue Zürcher Zeitung Nr. 181 vom 8./9. August 1998 hält dazu fest: "Klar bejaht wird im einstimmig gefällten Urteil aus Lausanne auch ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit des Steuerregisters. Dafür spricht zunächst das Interesse gegenwärtiger oder künftiger Gläubiger des Steuerpflichtigen, die sich ihren Schuldner im übrigen nicht in allen Fällen aussuchen können. Sie können ein schutzwürdiges Interesse daran haben, auch gegen den Willen des Betroffenen vom Steueramt Auskunft über sein Einkommen und sein Vermögen zu erhalten."

Es liegt aber aus Sicht des Bundesgerichts ganz allgemein im öffentlichen Interesse, wenn in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse geschaffen wird, jedenfalls solange damit nicht übermäßig in die persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen eingegriffen wird. Schliesslich sei die Öffentlichkeit der Steuerregister auch ein Element schweizerischer Steuerkultur und bezwecke zudem die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Wie weit dieser Zweck tatsächlich erreicht wird, ist umstritten, doch bleibt nach Auffassung des Bundesgerichts eine gewisse präventive Wirkung denkbar."

Das neue Steuergesetz, das 1999 in Kraft tritt, enthält in § 122 eine im Grundsatz analoge Bestimmung. Mit dem darin enthaltenen Hinweis, wonach die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten bleiben, wird die vom Bundesgericht bestätigte Rechts-praxis inskünftig unterlaufen werden können, was unerwünscht ist und nicht unserer Steuer-kultur entspricht. Eine Streichung dieses Absatzes ist somit ausgewiesen.

